

# **Satzung der Stadt Mayen zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 4 Abs. 4 S. 3 Landes-Immissionsschutzgesetz Rheinland Pfalz (LImSchG) vom 20.12.2000 (GVBl. S. 578) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

## **§ 1 Außenbewirtschaftungszeiten**

- (1) Die Außenbewirtschaftungszeit endet für die Außenbewirtschaftungsflächen gaststättenrechtlicher Betriebe um 23:00 Uhr.
- (2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt unbeschadet der Fälle, die nicht unter § 4 Abs. 1 LImSchG fallen.
- (3) Die gesetzlichen Möglichkeiten nach § 4 Abs. 4 LImSchG, wonach die Stadtverwaltung Mayen den Beginn der Nachtzeit allgemein oder auf Antrag im Einzelfall weiter hinausschieben kann, bleiben unberührt. Gleiches gilt für die Regelungen der Außenbewirtschaftungszeiten bei Veranstaltungen wie z. B. Großveranstaltungen, Märkte, Vereins- und Straßenfeste, Kirmessen gem. § 4 Abs. 5 LImSchG.

## **§ 2 Lärmschutzmaßnahmen**

- (1) Unter Berücksichtigung des Ruhebedürfnisses der Nachbarschaft sind die Betreiber der Außenbewirtschaftungsflächen sowie die von ihnen als verantwortlich beauftragten Personen verpflichtet,
  - a) ab 22:00 Uhr Musikdarbietungen jeglicher Art, auch durch Übertragung aus der Gaststätte, auf den Außenbewirtschaftungsflächen einzustellen,
  - b) ab 22:00 Uhr Fenster und Türen der Gaststätte geschlossen zu halten,
  - c) soweit die Außenbewirtschaftungszeit um 23:00 Uhr endet, die Abgabe von Speisen und Getränken so rechtzeitig einzustellen, dass jeglicher Verzehr um 23:00 Uhr beendet ist.
- (2) In begründeten Einzelfällen bleibt die Anordnung weiterer Lärmschutzmaßnahmen vorbehalten.

## **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer als Betreiber oder als verantwortlich beauftragte Person vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe a) nach 22:00 Uhr Musikdarbietungen jeglicher Art, auch durch Übertragung aus der Gaststätte, auf den

Außenbewertungsflächen durchführt,

2. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe b) nach 22:00 Uhr Fenster und Türen der Gaststätte nicht geschlossen hält,
  3. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe c) die Abgabe von Speisen und Getränken nicht so rechtzeitig einstellt, dass jeglicher Verzehr um 23:00 Uhr beendet ist,
  4. entgegen § 2 Abs. 2 im Einzelfall einer weitergehenden vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mayen, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2019

Stadtverwaltung Mayen

---

Wolfgang Treis  
Oberbürgermeister